

Gerichtliche Maßnahmen sind dann nicht mehr notwendig, wenn die kritikwürdigen Umstände bereits beseitigt wurden bzw. wenn das Untersuchungsorgan gemäß § 19 Abs. 1 StPO oder der Staatsanwalt gemäß §§ 38 ff. StAG bereits darauf reagiert haben. Das muß aber in jedem Verfahren sorgfältig geprüft werden. Mitunter ergeben sich auch erst in der Hauptverhandlung Anhaltspunkte, die bisher noch nicht beachtet wurden.

Wichtig ist ebenfalls, daß die Gerichte mit den jeweils wirksamsten Mitteln und Methoden vorbeugend tätig werden. Beispielsweise wurde in einem Verfahren der Angeklagte wegen Diebstahls von Materialien aus einem Lager des Betriebes verurteilt. Im Verlaufe des Prozesses wurde festgestellt, daß infolge ungenügender Kontrolle über die Materialbewegung auch noch andere Mitarbeiter Sachen entwendeten konnten. Das Gericht wertete das Verfahren mit betrieblichen Leitungskräften aus und verlangte, daß eine exakte Ordnung für das Betreten und Verlassen des Materiallagers durchgesetzt wird. Es war fehlerhaft, hier auf eine Gerichtskritik wegen Verletzung von Pflichten zur Gewährleistung der Ordnung in der betrieblichen Lagerwirtschaft (§ 11 Abs. 1 der VO vom 15. September 1971 [GBl. II Nr. 69 S. 589]) zu verzichten. Die exakte Darlegung der konkret verletzten Rechtsvorschriften und der Gesetzesverletzungen im Krdtikbeschuß und die mit ihm erhabenen Forderungen verpflichten den Betrieb verbindlicher Form, Maßnahmen einzuleiten und auch gemäß §§ 257 ff. AGB die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit des Lagerleiters zu prüfen.

Zu den Aufgaben des Richters

Versäumnisse bei der Anwendung von Gerichtskritiken und Hinweisen ergeben sich mitunter daraus, daß nicht immer rechtzeitig geprüft wird, ob solche Maßnahmen erforderlich sind. Die Förderung, sich bei Strafsachen bereits im Eröffnungsverfahren mit dieser Problematik zu beschäftigen und sie zum Bestandteil der Verfahrenskonzeption zu machen, ist deshalb unbedingt durchzusetzen.^{5 6} Für ZFA-Verfahren trifft das bei der Ansetzung des Termins zu. Dadurch wird gewährleistet, daß die Feststellung der entscheidungswesentlichen Umstände auch speziell unter dem Gesichtspunkt der Aufdeckung und Beseitigung von Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen und Bedingungen erfolgt.⁵ In dieser Hinsicht sind stärker die mitwirkenden Schöffen einzubeziehen. Aus ihrer betrieblichen Praxis verfügen sie über große Erfahrungen. Sie müssen daher zu Beginn ihres Einsatzes am Gericht besser auch auf diese Fragen orientiert werden.

Die Kritikbeschlüsse entsprechen nach unseren Untersuchungsergebnissen überwiegend den gesetzlichen Anforderungen. Es wird beachtet, daß der Vorwurf einer Rechtsverletzung stets stichhaltig begründet sein muß und daß der Beschluß unter Mitwirkung der Schöffen zu erlassen ist. Die Adressaten kommen ihrer Pflicht, innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen, nach. Zustimmen ist der Praxis, bei Hinweisschreiben ebenfalls eine Rückantwort zu erbeten.⁷ Wenn hier auch keine Rechtspflicht der Adressaten besteht, informieren sie die Gerichte in aller Regel über die von ihnen getroffenen Maßnahmen.

Zur Leitungstätigkeit der Gerichte

Die weitere Verbesserung der Arbeit mit Gerichtskritiken und Hinweisen auf allen Rechtsgebieten bedarf einer zielstrebigem Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte und der Direktoren der Kreisgerichte. Dabei sind insbesondere auch die dienstjungen Richter instruktiver anzuleiten. An einigen Kreisgerichten geschieht das durch unterstützende Tätigkeit des Direktors während der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens.

Viele Direktoren schätzen die Maßnahmen nach § 19 GVG regelmäßig dem Rdehterkollektiv ein. Sie machen auf effektive aber auch auf unzulängliche Arbeitsweisen in den einzelnen Verfahren anhand des konkreten Beispiels aufmerksam. Das trägt zu einer sorgfältigen und zielgerichteten Wahrnehmung der gerichtlichen Prüfungspflichten auch unter dem Aspekt

der gesetzlichen Anforderungen an die Rechtsausübung in dem vom jeweiligen Verfahren berührten gesellschaftlichen Bereich bei.

Die besondere Verantwortung der Senate der Bezirksgerichte liegt darin, in ihrer Rechtsmittelstätigkeit festgestellte unterlassene notwendige Reaktionen auf Gesetzesverletzungen, ihre Ursachen und Bedingungen nicht nur nachzuholen, sondern Versäumnisse mit den Kreisgerichten kritisch auszuwerten. Die konsequente Einflußnahme der Kreisgerichte mittels Gerichtskritik und gerichtlichen Hinweisen muß zudem fest in die Einschätzungen der Rechtsmittelpraxis durch die Bezirksgerichte einbezogen sein.

Es ist eine regelmäßige analytische Aufbereitung der Maßnahmen nach § 19 GVG erforderlich, um zu inhaltlichen Aussagen zu kommen. Da Gerichtskritiken und Hinweisschreiben sowie die Antworten darauf Bestandteil der Verfahrensakte werden⁸, dient die gesonderte Sammlung der Durchschriften dieser Schriftstücke oder zusätzlich — wie z. B. am Kreisgericht Wolgast praktiziert — die Speicherung derartiger Informationen auf Karteikarten einer instruktiven Anleitungs- und Informationstätigkeit auf diesem Gebiet. Das schafft bessere Möglichkeiten für die zielgerichtete Arbeit mit diesen Maßnahmen. Insbesondere zeichnen sich deutlicher Schwerpunkte bei der Festigung der Gesetzmäßigkeit ab.

Anwendungskriterien der Gerichtskritik und des Hinweises

Gerichtskritiken und Hinweisschreiben sind prozessuale Maßnahmen zur Gewährleistung der vorbeugend-erzieherischen Wirksamkeit der Rechtsprechung. Es handelt sich um rechtliche Mittel, deren Auswahl in § 19 GVG verbindlich vorgegeben ist.

Stellen die Gerichte bei der Durchführung von Verfahren Rechtsverletzungen in der Tätigkeit anderer Staatsorgane, der Kombinate, Betriebe usw. fest, haben sie Gerichtskritik zu üben.

Die Gerichtskritik richtet sich gegen die Verletzung von Gesetzen und anderen (zentral erlassenen) Rechtsvorschriften der DDR. Das sind: Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, Beschlüsse des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, Durchführungsverordnungen bzw. -bestimmungen zu Gesetzen und Verordnungen, Anordnungen des Vorsitzenden des Ministerrates sowie der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, andere zentrale Rechtsvorschriften, die den vorstehenden gleichrangig sind, wie z. B. gemeinsame Beschlüsse des Ministerrates und Bundesvorstandes des FDGB, Rahmenkollektivverträge.

Die Gerichtskritik erstreckt sich nicht auf die Einhaltung anderer Normativakte, wie z. B. betriebliche und genossenschaftliche Ordnungen und dgl. Jedoch können in Gerichtskritiken solche Bestimmungen ergänzend zur Begründung der Rechtsverletzung herangezogen werden, wenn in ihnen bestehende Rechtspflichten konkretisiert werden. Die Gerichtskritik selbst ist aber stets gegen die Verletzung eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift gerichtet.

Anders verhält es sich bei Feststellung von Umständen, durch die Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen gesetzt wurden, die aber selbst noch nicht den Charakter einer Rechtsverletzung haben. In diesem Fall sind Hinweise und Empfehlungen an die Leiter oder Leitungen in Form von Hinweisschreiben zu geben.

⁵ Vgl. hierzu insbesondere die Materialien der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts am 21. Dezember 1982 (Informationen des Obersten Gerichts 1983, Nr. 1, S. 17 ff.); W. Kube, „Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen“, NJ 1976, Heft 10, S. 294 ff.; A. Seidel, a. a. O., S. 74 f., und R. Reichelt, a. a. O., S. 374.

Zur Prüfung des Erlasses eines Gerichtskritikbeschlusses vgl. auch das Muster einer Verhandlungskonzeption im Handbuch des Richters, das im nächsten Jahr erscheinen wird.

⁶ Zum Umfang der Sachaufklärung in ZFA-Verfahren vgl. die Materialien der 1. Plenartagung des Obersten Gerichts am 27. Januar 1982 (Informationen des Obersten Gerichts 1982, Nr. 2, S. 14 f.).

⁷ Vgl. A. Seidel, a. a. O., S. 74.

⁸ Vgl. Ziff. 2.2. der Verfahrensakteordnung (Informationen des Ministeriums der Justiz 1982, Nr. 19).